



Ergänzende Bedingungen für elektronisch geführte Anderkonten und Anderdepots von Notaren



Fassung Dezember 2022

Sparkasse Vorpommern
An der Sparkasse 1, 17489 Greifswald

Anwendungsbereich

1. Für elektronisch geführte Anderkonten und Anderdepots (beide im Folgenden „Anderkonten“ genannt) von Notaren gelten die nachfolgenden ergänzenden Bedingungen. Der Abschluss weiterer Vereinbarungen zwischen dem Notar und dem Kreditinstitut bleibt vorbehalten.

Zulässige Authentifizierungsverfahren

2. Der Notar verwendet für die Autorisierung eines Zahlungsauftrags nur ein solches Sicherheitsverfahren, das den nachfolgenden Anforderungen entspricht:

2.1 Die Autorisierung erfolgt unter Heranziehung von mindestens zwei Elementen der Kategorie Wissen (etwas, das nur der Nutzer weiß), Besitz (etwas, das nur der Nutzer besitzt) oder Inhärenz (etwas, das der Nutzer ist), die insofern voneinander unabhängig sind, als die Nichterfüllung eines Kriteriums die Zuverlässigkeit der anderen nicht in Frage stellt, und ist so konzipiert, dass die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten geschützt ist (starke Kundenauthentifizierung).

2.2 Die Kommunikation im Rahmen der Autorisierung erfolgt verschlüsselt.

Sorgfaltspflichten

3. Der Notar hat vor Autorisierung die Übereinstimmung der ihm angezeigten Auftragsdaten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.

4. Ein Besitzelement, das der Notar für die elektronische Führung von Anderkonten verwendet, ist sicher zu verwahren. Es darf keiner anderen Person, insbesondere auch nicht einer sonstigen nach § 58 Abs. 3 BeurkG verfügbaren Person, überlassen werden.

5. Der Notar darf ein Wissensselement, das er für die elektronische Führung von Anderkonten benutzt, keiner anderen Person, insbesondere auch nicht einer sonstigen nach § 58 Abs. 3 BeurkG verfügbaren Person, preisgeben.

Sonstiges

6. Die Vereinbarung über die elektronische Führung von Anderkonten lässt die Möglichkeit unberührt, Zahlungsaufträge jederzeit auch auf nicht elektronischem Wege zu erteilen.